

Kinderschutzordner des Landkreises Bautzen



Vorwort

„Eine Gesellschaft offenbart sich nirgendwo deutlicher als in der Art und Weise, wie sie mit ihren Kindern umgeht. Unser Erfolg muss am Glück und Wohlergehen unserer Kinder gemessen werden, die in einer jeden Gesellschaft zugleich die verwundbarsten Bürger und deren größter Reichtum sind.“

(Nelson Mandela)

Mit diesen Worten wird deutlich, wie wichtig der Schutz vor Gefahren für junge Menschen zur Sicherung ihres Wohls ist. Dies ist unumstritten eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Das gesunde und gewaltfreie Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ist dabei eine große Herausforderung. Niemand darf wegsehen oder weghören, wenn Kindern und Jugendlichen Unrecht geschieht. In der Jugendhilfe ist dieser Schutz Anliegen und Aufgabe von öffentlichen wie freien Trägern.

Es ist sichtbar, dass zum überwiegenden Teil Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigte ihre Erziehungsaufgaben sehr ernst nehmen und sich liebevoll ihrer Kinder annehmen. Dem gegenüber steht, dass einige Eltern aufgrund steigender Anforderungen an die Erziehungskompetenz, sozialer Konflikte, psychischer Probleme oder auch mangelndem Erziehungsvermögen nicht in der Lage sind, ihren Nachwuchs angemessen zu erziehen und zu versorgen. Folgen dieser Überforderung von Eltern können zum Beispiel die Vernachlässigung oder die Misshandlung von Kindern sein.

Um kompetent und wirkungsvoll unterstützen und helfen zu können, ist es entscheidend, erste Anzeichen der Überforderung von Eltern, der Vernachlässigung, der Misshandlung oder des Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen frühzeitig zu erkennen.

Der hier vorliegende Kinderschutzordner des Landkreises Bautzen richtet sich daher vorrangig an all Diejenigen, die hauptberuflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien befasst sind.

Die bisherige Erfahrung seit Einführung des Ordners im Jahr 2017 hat gezeigt, dass dieser zu einem wichtigen Medium geworden ist. Das Nachschlagewerk informiert über verschiedene Formen der Kindeswohlgefährdung und gibt Hinweise sowie Handlungsorientierungen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Darüber hinaus bietet der Ordner Hilfsangebote und Kontakte, die bei Bedarf die Anbahnung zu spezialisierten Fachkräften und Hilfeeinrichtungen erleichtern sollen. Ebenso werden fachinhaltliche als auch organisatorische Veränderungen in regelmäßigen Abständen angepasst.

Der zum Jahr 2024 aktualisierte Ordner ist darauf zugeschnitten, vorrangig digital auf der Website des Landkreises Bautzen zur Verfügung zu stehen. So sind die Kinderschutzinformationen jederzeit bei Bedarf abrufbar und beispielsweise Weblinks zu vertiefenden Inhalten und Hilfsangeboten enthalten.

Unser herzlicher Dank für die Erarbeitung und Fortschreibung des Kinderschutzordners gilt insbesondere den drei regionalen Koordinatorinnen des Netzwerkes für präventiven Kinderschutz und den unterstützenden Mitarbeitern des Jugendamtes, Bereich Allgemeiner Sozialer Dienst sowie Jugendhilfeplanung/ Prävention, des Landkreises Bautzen. In den Dank eingeschlossen sind alle Beteiligte, die sich in der Kinderschutzarbeit engagieren und somit am Wohlergehen unserer Kinder und Jugendlichen im Landkreis Bautzen maßgeblich mitwirken.

Monique Petzold
Amtsleiterin Jugendamt
Landratsamt Bautzen

Zugunsten der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Die Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Vorwort	2
1. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung (KWG)	8
1.1 Begriffserklärung Kindeswohl	8
1.2. Begriffserklärung Kindeswohlgefährdung.....	9
2. Rechtliche Verpflichtungen für Einrichtungen und Fachkräfte im Kinderschutz ..	12
2.1 Konvention über die Rechte des Kindes.....	13
2.2 Grundgesetz	13
2.3 Bürgerliches Gesetzbuch.....	13
2.4 Sozialgesetzbuch (SGB) 8 – Kinder und Jugendhilfe für den Personenkreis nach § 8a.....	13
2.5 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) für den Personenkreis nach § 4.....	14
2.6. Sächsisches Schulgesetz	14
2.7. Strafgesetzbuch (StGB).....	14
2.8 Sächsisches Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz.....	15
3. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls	17
3.1 Begriffsklärung „gewichtige Anhaltspunkte“	17
3.2 Formen von Kindeswohlgefährdungen	18
Vernachlässigung, aktiv und passiv, kann sich wie folgt zeigen:	18
Körperliche Misshandlung kann sich wie folgt zeigen:.....	18
Seelische Misshandlung kann sich wie folgt zeigen:	18
Längerfristige seelische und körperliche Folgen können sich wie folgt zeigen:	19
Sexueller Missbrauch kann sich wie folgt zeigen:.....	19
Häusliche Gewalt kann sich wie folgt zeigen:	19
3.3 Verdacht bei institutioneller Kindeswohlgefährdung	20
Verfahrensablauf bei Verdacht auf institutionelle Kindeswohlgefährdung	20
3.4 Arbeiten mit dem Orientierungskatalog.....	20
4. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	23
4.1 Handlungsleitfaden bei Kindeswohlgefährdung für Professionen nach KKG (Vorlage siehe Punkt 9).....	23
4.2 Handlungsleitfaden bei Kindeswohlgefährdung für Professionen nach SGB 8 (Vorlage siehe Punkt 9).....	24
4.3 Erstellung einer Festlegung zum Schutz des Kindes.....	25

4.4	Leitfaden für Elterngespräche.....	25
4.4.1	Grundhaltung.....	25
4.4.2	Konkrete Gesprächsbausteine.....	26
5.	Insoweit erfahrene Fachkräfte – Beratung zur Einschätzung Gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung.....	29
5.1	Grundlage	29
5.2	Auftrag einer insoweit erfahrenen Fachkraft.....	29
5.3	Mindeststandards der Beratung	29
5.4	Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft.....	30
5.4.1	Interne insoweit erfahrene Fachkraft	30
5.4.2	Externe insoweit erfahrene Fachkraft	30
5.4.3	Kostenabrechnung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.....	30
5.5	Qualitätssicherung.....	30
5.6	Weiterführende Informationen zum Thema insoweit erfahrene Fachkraft.....	31
6.	Verfahrensweise im Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	33
7.	Frühe Hilfen und Präventiver Kinderschutz	35
7.1	Beratungsangebot Abenteuer Elternsein.....	35
7.2	Gesundheitsorientierte Familienbegleitung	35
7.3.	Netzwerkkoordination Frühe Hilfen	37
7.4	Netzwerk Präventiver Kinderschutz.....	37
8.	Kontakte und weiterführende Hilfen	40
8.1	Erreichbarkeit des Jugendamtes.....	40
8.2	Regionale Beratungsstellen	40
8.2.1	Schwangerenberatungsstellen.....	40
8.2.2	Allgemeine Beratung/ Familien - und Erziehungsberatung.....	41
8.2.3	Frauenschutzhaus/ Beratung bei Gewalterfahrungen.....	41
8.2.3	Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt – Kinder-/Erwachsenenberatung ..	41
8.2.4	Opferhilfe/ Fachberatung für Betroffene von Straftaten	41
8.2.5	Beratung psychisch kranker Menschen und deren Angehöriger.....	41
8.2.6	Landesamt für Schule und Bildung/ Schulpsychologische Beratung	42
8.2.7	Suchtberatungsstelle	42
8.2.8	Selbsthilfegruppen	42

8.3 Bundesweite Beratungstelefone und Hilfen.....	42
8.4 Katalog für präventive Angebote im Landkreis Bautzen.....	43
9. Arbeitsmaterialien.....	ab45
9.1 Meldebogen bei vermuteter Kindeswohlgefährdung	
9.2 Handlungsleitfäden bei vermuteter Kindeswohlgefährdung	
9.3 Gemeinsame Festlegung zum Schutz des Kindes	
9.4 Dokumentationsbogen	
9.5 Schweigepflichtsentbindung.....	
Impressum	53

1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

1. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung (KWG)

1.1 Begriffserklärung Kindeswohl

Kinder und Jugendliche sind in der Gesellschaft besonders schutzbedürftig. Das Kindeswohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff des deutschen Familienrechts und im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert. Es umfasst das gesamte Wohlergehen sowie die Entwicklung eines minderjährigen Kindes. Das Kindeswohl ist im Kontext und unter Einbeziehung des häuslichen Umfeldes zu betrachten. Dabei sind folgende Beurteilungskriterien zu berücksichtigen, die entscheiden, ob das Kindeswohl gewahrt wird oder nicht:

- Das Recht auf körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit
- Die Möglichkeit zu einer selbstständigen und verantwortungsbewussten Person heranzuwachsen
- Die Stabilität und Kontinuität der Beziehungen zu sorgeberechtigten Personen
- Der Kindeswille (die Bedeutung steigt mit dem Alter des Kindes)

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Kinder für ein gesundes Aufwachsen, das heißt für ihre körperliche, psychische, emotionale und soziale Entwicklung, die Sicherung ihrer Grundbedürfnisse benötigen. Die Bedürfnispyramide nach Abraham Harold Maslow (1908-1970) zeigt, welche Bedürfnisse Kinder haben und wie wichtig es ist, diese zu erfüllen. In Form einer Pyramide werden die 5 Stufen dargestellt:

- Physiologische Bedürfnisse (Nahrung, Kleidung, Wohnung, Schlafen)
- Sicherheitsbedürfnisse (Schutz, Struktur, Ordnung, Angstfreiheit)
- Soziale Bedürfnisse (Kontakt zu anderen Menschen, Liebe, Zugehörigkeit)
- Individualbedürfnisse (Wertschätzung, Lob und Anerkennung)
- Selbstverwirklichung (so zu handeln, wie es dem inneren Bedürfnis entspricht)

Eine detaillierte Beschreibung der Bedürfnisse finden Sie auf der Internetseite von „Erziehungstraum“: <https://www.erziehungstraum.de/beduerfnispyramide/>, Abruf 08.04.2024.

Die ersten vier Stufen im Modell von Maslow sind die Defizitbedürfnisse, welche die grundlegendsten Bedürfnisse des Menschen darstellen. Die Defizitbedürfnisse können nur gestillt werden, wenn der Mensch ausreichend von diesem Gut bekommt. Beispielsweise ist ein grundlegendes Defizitbedürfnis der Hunger. Die letzte Stufe auf der Maslowschen Bedürfnispyramide ist die Stufe der Selbstverwirklichung. Das Modell geht davon aus, dass zunächst die Basisbedürfnisse bis zu einem Mindestmaß befriedigt sein müssen,

damit sich auf der nächsten Bedürfnisstufe überhaupt Interessen entwickeln können und deren Befriedigung angestrebt werden kann.

1.2. Begriffserklärung Kindeswohlgefährdung

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung meint „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“, wobei Erziehungsdefizite nicht ausreichen.

„Kindeswohlgefährdung

- ist ein das Wohl und die Rechte des Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter fachlicher Einschätzung)
- beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln beziehungsweise ein Unterlassen einer angemessenen Sorge
- durch Eltern oder andere Personen
- in Familien oder Institutionen, zum Beispiel Heime, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in therapeutischen Settings
- das zu nicht zufälligen Verletzungen,
- zu körperlichen und seelischen Schädigungen
- und/ oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann,
- was die Hilfe und eventuell das Eingreifen
- von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten
- in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge
- im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann.“

Nachzulesen ist dies in der Broschüre „Kinderschutz-Zentrum Berlin - Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen“, Berlin 2009, Seite 32. Diese kann auf der Internetseite des Kinderschutz-Zentrum Berlin abgerufen werden:

https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/sites/default/files/2021-08/Kindeswohlgefahrdung_Auf11b_0.pdf, Abruf 08.04.2024.

Seit dem 1. Januar 2001 ist das Recht von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung im §1631 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) festgeschrieben und einsehbar auf der Website „Gesetze im Internet“: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1631.html, Abruf 08.04.2024.

Mit diesem Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und Schutz (siehe auch

Artikel 19 UN-Kinderrechtskonvention: <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut#c3246>, Abruf 08.04.2024), ist ein deutliches Leitbild für die Erziehung formuliert worden. Gewalt als Mittel der Erziehung ist nicht zu rechtfertigen, sondern verletzt die Würde des Kindes. Die Misshandlung von Kindern und der sexuelle Missbrauch von Jungen und Mädchen erfüllen darüber hinaus Straftatbestände.

2 Rechtliche Verpflichtungen für Einrichtungen und Fachkräfte im Kinderschutz

2. Rechtliche Verpflichtungen für Einrichtungen und Fachkräfte im Kinderschutz

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)

Seit 10.06.2021 ist das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. Es gibt Veränderungen in fünf Bereichen:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Erweiterte Hinweise zu den Änderungen veröffentlicht das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf seiner Internetpräsenz:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860>, Abruf 08.04.2024.

Im Kinderschutz gibt es darüber hinaus verschiedene rechtliche Grundlagen, die Beachtung finden müssen. Im Folgenden werden die Gesetze, die von besonderer Bedeutung sind, dargestellt.

2.1 Konvention über die Rechte des Kindes

Auf der Internetseite von UNICEF ist das Regelwerk zum Schutz der Kinder weltweit veröffentlicht: <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>, Abruf 08.04.2024

2.2 Grundgesetz

Das Bundesministerium veröffentlicht auf der Seite Gesetze im Netz Gesetzestexte, unter anderem das Grundgesetz. Zu erwähnen sind:

Artikel 2 Persönliche Freiheitsrechte:

https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_2.html, Abruf 08.04.2024,

Artikel 6 Ehe – Familie – Kinder

https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_6.html, Abruf 08.04.2024.

2.3 Bürgerliches Gesetzbuch

Auf der Seite Gesetze im Netz sind Ausführungen zu § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge abrufbar:

https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1631.html, Abruf 08.04.2024.

2.4 Sozialgesetzbuch (SGB) 8 – Kinder und Jugendhilfe für den Personenkreis nach § 8a

Die Internetseite Gesetze im Internet verweist ebenfalls auf das SGB 8, hervorgehoben werden folgende Paragraphen:

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_1.html, Abruf 08.04.2024.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8.html, Abruf 08.04.2024.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html, Abruf 08.04.2024.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8b.html, Abruf 08.04.2024.

§ 10 a Beratung

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_10a.html, Abruf 08.04.2024.

§ 10b Verfahrenslotse

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_10b.html, Abruf 08.04.2024.

2.5 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) für den Personenkreis nach § 4

Folgende Paragraphen finden sich im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz wieder:

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

§ 5 Mitteilungen an das Jugendamt

Auf der Website Gesetze im Internet sind dazu die Gesetzestexte zu finden:

<https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/BJNR297510011.html>, Abruf 08.04.2024.

2.6. Sächsisches Schulgesetz

Die Seite der Sächsischen Staatskanzlei veröffentlicht das Sächsische Schulgesetz. Der Gesetzestext zu § 50a Kinder- und Jugendschutz, Informationsbefugnis kann dort nachgelesen werden: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192-Saechsisches-Schulgesetz>, Abruf 08.04.2024.

2.7. Strafgesetzbuch (StGB)

Das Strafgesetzbuch hat mit folgenden Paragraphen Relevanz hinsichtlich des Kinderschutzes:

§ 34 Rechtfertigender Notstand

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

Die genannten Paragraphen sind auffindbar auf den folgenden Internetseiten von Gesetze im Internet:

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_34.html, Abruf 08.04.2024

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_171.html, Abruf 08.04.2024

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_203.html, Abruf 08.04.2024.

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_225.html, Abruf 08.04.2024.

2.8 Sächsisches Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz

Auch das Sächsische Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz nimmt unter § 5 Datenübermittlung bei Kindeswohlgefährdung Bezug auf den Kinderschutz. Zu finden ist der Text hierzu auf der Seite der Sächsischen Staatskanzlei:

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/11432-SaechsKiSchG>, Abruf 08.04.2024.

Hinzuziehen kann man hier den § 4 KKG.

3 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls

3. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls

3.1 Begriffsklärung „gewichtige Anhaltspunkte“

Als gewichtige Anhaltspunkte für den Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls sind konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen zu verstehen, die nicht nur entfernt auf eine potenzielle Gefährdung hindeuten, sondern von gewissem Gewicht und bei der Fachkraft tatsächlich angekommen sind:

- Äußere Erscheinung des Kindes
- Verhalten des Kindes
- Verhalten der Erziehungspersonen in der häuslichen Gemeinschaft
- Familiäre Situation
- Persönliche Situation der Erziehungspersonen in der häuslichen Gemeinschaft
- Wohnsituation

(Dresdner Kinderschutzordner: 2 Kindeswohlgefährdung erkennen und schützend handeln, Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen, Jugendamt, Stadt Dresden 2019, Seite 20 fortfolgende, zu finden auf der Webseite der Stadt Dresden:

https://www.dresden.de/media/pdf/jugend/kinderschutz/Kinderschutzordner_2020_barrierefrei.pdf, Abruf 08.04.2024)

Ein hilfreiches Instrument zur Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten, die auf das mögliche Eintreten oder den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung hindeuten, ist der in diesem Kinderschutzordner enthaltene Ampelbogen (siehe Punkt 3.3). Dieses Arbeitsmaterial kann im Kinderschutzverfahren bereits beim Auftreten erster Verdachtsmomente Anwendung finden und stellt ein hilfreiches Arbeitsmittel bei der Einschätzung von Gefährdungslagen dar.

Für junge Menschen mit Beeinträchtigungen können Sie diese inklusive Handreichung unter folgendem Link des Jugendhilfeträgers tandem BTL nutzen:

https://www.tandembtl.de/files/pdf/Kinder-%20und%20Jugendschutz/tan_Indikatoren-Katalog%20bei%20Verdacht%20auf%20KWG%20inklusive_web.pdf, Abruf 08.04.2024.

3.2 Formen von Kindeswohlgefährdungen

Vernachlässigung, aktiv und passiv, kann sich wie folgt zeigen:

- andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen,
- grundlegende Bedürfnisse werden nicht befriedigt,
- körperliche, kognitive, emotionale Bedürfnisse des Kindes sowie unzureichende Beaufsichtigung,
- mangelnde Einsicht, Nichterkennen von Bedarfssituationen oder unzureichende Handlungsmöglichkeiten der Eltern,
- Alleinlassen des Kindes über einen längeren Zeitraum,
- Vergessen von Vorsorgeleistungen,
- unzureichende Pflege – Mangelernährung

Körperliche Misshandlung kann sich wie folgt zeigen:

- gewalttätiges Verhalten,
- nicht unfallbedingte körperliche Verletzungen,
- fehlende Übereinstimmung zwischen Verletzung und Beschreibung der Ursache,
- Wissen, begründeter Verdacht oder Eingeständnis, dass Verletzung absichtlich herbeigeführt wurde,
- Verletzungsformen: Zufügen von Verbrennung, Erfrierung, Verätzung, versuchtes Ertränken, Ersticken, Vergiften

Seelische Misshandlung kann sich wie folgt zeigen:

- feindliche oder abweisende, ablehnende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern (Ablehnung, Bedrohung, Isolierung, Verängstigung),
- damit verbunden: nachhaltige Beeinträchtigung der Persönlichkeit und des Selbstwertes des Kindes,
- Vernachlässigung

Längerfristige seelische und körperliche Folgen können sich wie folgt zeigen:

- psychische Störungen, Verhaltensauffälligkeiten, Suchtverhalten,
- Probleme in sozialen Beziehungen,
- Gehirnblutungen, Blutungen Netzhaut, Verwundungen und Verbrennungen,
- Bissverletzungen

Sexueller Missbrauch kann sich wie folgt zeigen:

- sexuelle Handlungen werden gegen den Willen von Kindern vorgenommen, oder Betroffene können auf Grund von Beeinträchtigungen nicht wissentlich zustimmen,
- es gibt verschiedenen Formen des Missbrauchs:
 - ohne Körperkontakt - sexualisierte Sprache, Vorführung von Pornografien, Ausziehen
 - mit Körperkontakt - unfreiwillige Umarmungen, Berührungen
 - massive Formen - Zwang zu Selbstbefriedigung, Vergewaltigung, Berührung der Genitalien

Häusliche Gewalt kann sich wie folgt zeigen:

- körperliche Verletzungen,
- Angst, negative Emotionen, Ohnmacht, Schuldgefühle, Verunsicherung
- Psychosomatische Beschwerden, Entwicklungsverzögerungen, Vernachlässigung der kindlichen Bedürfnisse,
- Übernahme von Verhaltensweisen, die für die Opfer- beziehungsweise Täterrolle typisch sind, wie Passivität, Autoaggressionen, aggressive Dominanz,
- Fehlen von alternativen, gewaltfreien Konfliktstrategien

Nachzulesen sind diese Merkmale im Dresdner Kinderschutzordner: 1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung, Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen, Jugendamt, Stadt Dresden 2019, Seite 13 fortfolgende, zu finden auf der Webseite der Stadt Dresden: https://www.dresden.de/media/pdf/jugend/kinderschutz/Kinderschutzordner_2020_barrierefrei.pdf, Abruf 08.04.2024)

3.3 Verdacht bei institutioneller Kindeswohlgefährdung

Hierbei ist zu unterscheiden in:

- Kindeswohlgefährdungen durch eigene Mitarbeiter (inklusive Praktikanten, Ehrenamtliche, Personen des Bundesfreiwilligendienstes und weitere),
- Kindeswohlgefährdungen durch andere betreute Kinder und Jugendliche.

Verfahrensablauf bei Verdacht auf institutionelle Kindeswohlgefährdung

Bei einem Verdacht auf institutionelle Kindeswohlgefährdung kontaktieren Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 47 SGB 8 das Landesjugendamt als zuständige Behörde. Dies ist nachlesbar auf der Seite des Bundesministerium der Justiz - Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_47.html, Abruf 08.04.2024.

Bei einem Verdacht auf institutionelle Kindeswohlgefährdung kontaktieren Kindertagespflegepersonen die Pädagogische Fachberatung für Kindertagespflege des Jugendamtes als zuständige Behörde. Die Kontaktdaten sind auf der Seite des Landkreises Bautzen abrufbar:

<https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/paedagogische-fachberatung-in-der-kindertagespflege/407>, Abruf 08.04.2024.

3.4 Arbeiten mit dem Orientierungskatalog

Der Orientierungskatalog Kindeswohl des Landkreises Görlitz basiert auf dem Schutzauftrag nach § 8a SGB 8 und § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz und richtet sich an alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Die enthaltenen Kategorien beziehen sich vor allem auf das häusliche Umfeld und stellen somit die Fürsorge und Erziehungspflicht der Erziehungsberechtigten in den Vordergrund.

Der Orientierungskatalog bietet Unterstützung:

- beim Erkennen von Ressourcen der Eltern und
- bei Verdachtsmomenten der Kindeswohlgefährdung.

Die Bedeutung des Farbschemas besagt:

- blauer Bereich - bestmöglich
- grüner Bereich - ausreichend
- gelber Bereich - unzureichend
- roter Bereich - gefährdend

Nicht alle Kriterien können auf den Einzelfall angewendet werden. Die Individualität der Betroffenen muss berücksichtigt werden. Folgend ist eine Beispielseite aus dem Orientierungskatalog abgebildet und auffindbar auf der Internetpräsenz des Netzbüros Kinderschutz und Frühe Hilfen Görlitz unter:

https://sfws-goerlitz.de/media/2022_4-6jahre_compressed_1_.pdf, Abruf 04.08.2024

Emotionale Zuwendung durch Eltern: 4- bis 6- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Kommunikation mit dem Kind	Völlig unzureichende Kommunikation. Beleidigungen, Abwertungen, Schimpfwörter, Schreien als vorherrschende Kommunikationsform in der Familie.	Verbale und nonverbale Kommunikation sind ambivalent/ widersprüchlich. In Konflikt- und Überforderungssituationen kommunizieren die Eltern unsachlich: Schreien, Beleidigung, Abwertung, Schimpfwörter.	Verbale und nonverbale Kommunikation sind im Einklang. In Konflikt- und Überforderungssituationen kommunizieren die Eltern angemessen und reflektiert (keine Beleidigung, Abwertung, Schimpfwörter, kein Schreien).	Die Kommunikation ist liebevoll und dem Kind zugewandt, auch in Überforderungs-/ Konfliktsituationen. Eltern hören ihrem Kind zu.
Erwachsenenkonflikte	Kind wird bewusst bei Erwachsenenkonflikten instrumentalisiert. Eltern schüren bewusst die Loyalitätskonflikte des Kindes. Bindung des Kindes zur jeweiligen anderen Bindungsperson wird nicht akzeptiert.	Kind wird unbewusst bei Erwachsenenkonflikten instrumentalisiert und so in Loyalitätskonflikte gebracht. Eltern reagieren darauf unzureichend. Bindung des Kindes zur jeweiligen anderen Bindungsperson wird nicht ausreichend akzeptiert.	Kind wird aus Erwachsenenkonflikten weitgehend heraus gehalten. Bindung des Kindes zur jeweiligen anderen Bindungsperson wird akzeptiert.	Kind wird aus Erwachsenenkonflikten heraus gehalten. Bindung des Kindes zur jeweiligen anderen Bindungsperson wird gefördert.

Foto: © DakiWinnak / iStockphoto.com

4 bis 6 Jahre

2022

www.sfws-goerlitz.de

- 73 -

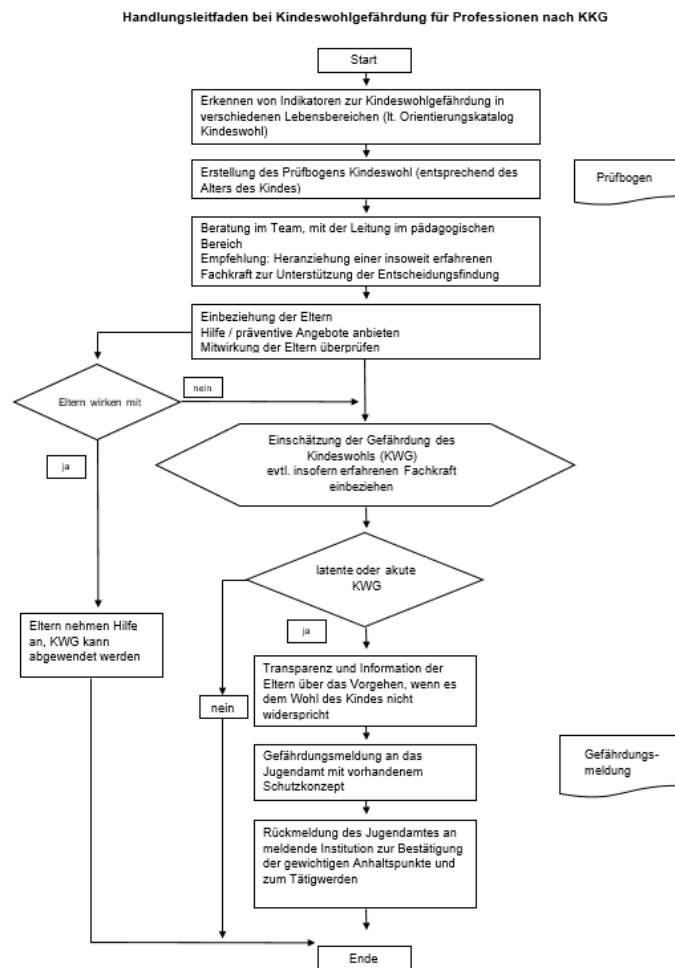
4 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

4. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

4.1 Handlungsleitfaden bei Kindeswohlgefährdung für Professionen nach KKG (Vorlage siehe Punkt 9)

Für folgende Personengruppen ist der Handlungsleitfaden anzuwenden:

- Ärzte, Zahnärzte, Hebammen, weitere Angehörige eines Heilberufes mit Staatlich geregelter Ausbildung
- Psychologen mit staatlich anerkannter Abschlussprüfung
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater
- Berater für Suchtfragen in anerkannten Beratungsstellen
- Berater einer anerkannten Beratungsstelle nach §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG)
- staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen
- Lehrer an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen



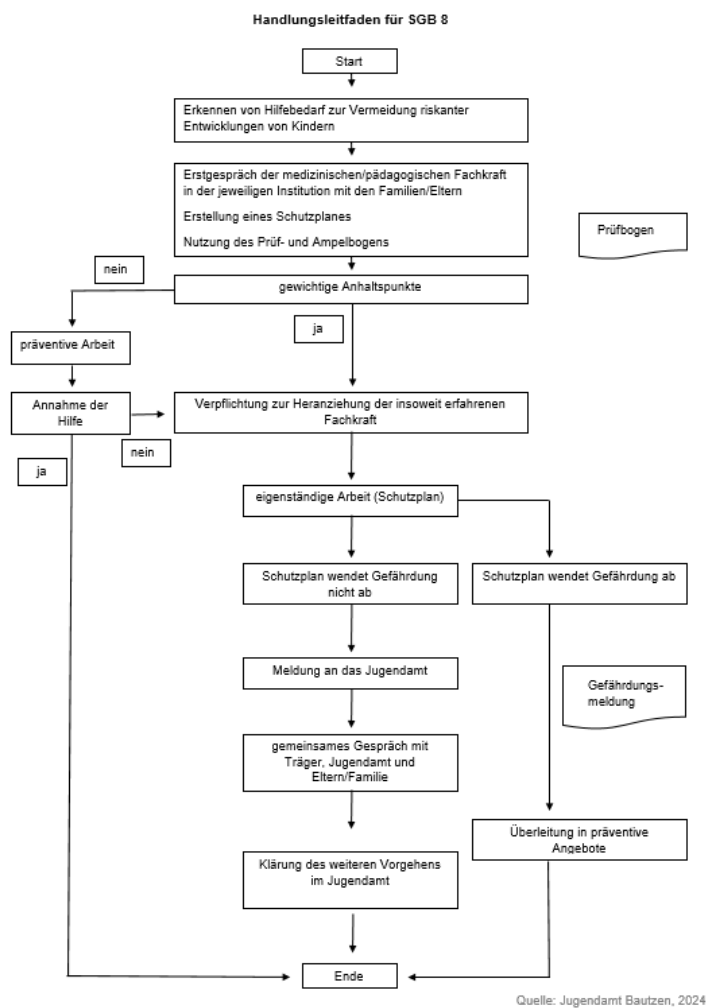
Quelle: Jugendamt Bautzen, 2024

Letzte Aktualisierung: 08.04.2024

4.2 Handlungsleitfaden bei Kindeswohlgefährdung für Professionen nach SGB 8 (Vorlage siehe Punkt 9)

Für folgende Personengruppen ist der Handlungsleitfaden anzuwenden:

- Fachkräfte aller Anbieter von Leistungen nach dem SGB 8



4.3 Erstellung einer Festlegung zum Schutz des Kindes

Liegen gewichtige Anhaltspunkte einer KWG vor, so sind entsprechende Gespräche mit den Personensorgeberechtigten zu führen, sofern der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Dazu sind Festlegungen zum Schutz des Kindes aufzustellen, siehe Punkt 9 des Kinderschutzordners Arbeitsmaterialien Meldebögen.

4.4 Leitfaden für Elterngespräche

4.4.1 Grundhaltung

Die richtigen Worte bei Verdacht auf Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch zu finden, stellt eine besondere Herausforderung zum einen für Sie als Fachkraft und zum anderen für die Eltern als Konfrontierte dar. Der Leitfaden für Elterngespräche dient dazu, Lösungen für das Kind oder den Jugendlichen im Einvernehmen mit den Eltern zu entwickeln und unterstützt Sie dabei, ein konstruktives, wertschätzendes Gespräch führen zu können.

Die Grundhaltung für ein solches Gespräch sollte geprägt sein durch:

- Eine Balance zwischen Empathie und Distanz, das heißt, verstehen aber nicht einverstanden sein, immer auf das Kind bezogen bleiben
- Ein wertfreies Herangehen mit klarer aber sachlicher Beschreibung der Beobachtungen, das heißt, keine Anschuldigungen, keine Vorwürfe
- Einen vertrauensvollen Ansatz, das heißt, Eltern haben prinzipiell die nötigen Fähigkeiten für den Umgang mit ihrem Kind
- Offenheit für einen Perspektivwechsel, das heißt, die Not der Eltern wahrnehmen und anerkennen
- Transparenz, das heißt, Informationen und eigene Handlungsschritte nachvollziehbar darstellen, Grenzen aufzeigen

Sie sollten auf eine Atmosphäre der Offenheit und des Vertrauens achten, d.h. sprechen Sie nie in der Öffentlichkeit mit Eltern über Probleme ihrer Kinder/Jugendlichen bzw. in der Familie, sondern gehen Sie in einen gesonderten Besprechungsraum, wo Sie ungestört miteinander ins Gespräch kommen können.

Vergegenwärtigen Sie sich, dass Ihr Gegenüber nicht Ihr Gegner ist, das heißt respektieren Sie die Person in ihrer Andersartigkeit und mit ihren individuellen Bedürfnissen. Erst auf dieser Grundlage können die inhaltlichen Fragen, kann die Problem- und Konfliktbewältigung angegangen werden.

Machen Sie sich bewusst, dass die meisten Eltern ihren Kindern nicht schaden wollen, sie aber durch ihre eigene Lebensgeschichte unter Umständen nicht das Vermögen haben bzw. besitzen, um in der Erziehung, Pflege und Versorgung des Kindes alles richtig zu machen. Niemand ist perfekt. Haben Sie nicht nur auf die Schwächen ein Auge, sondern insbesondere darauf, was den Eltern gut gelingt und sprechen Sie den Eltern hierfür ein Lob aus. Beachten Sie die „fünf zu drei“ Regel, das heißt artikulieren Sie sich im Gespräch häufiger positiv als negativ.

Legen Sie Ihr Augenmerk auf kurze und verständliche Erklärungen und vermeiden Sie in der Kommunikation Fremdwörter sowie Fachausdrücke. Drücken Sie sich klar gegenüber Ihrem Gesprächspartner aus, d.h. einfaches, klares und genaues Deutsch.

Verwenden Sie Ich-Botschaften und stellen Sie Ihre Besorgnis um das Kind/den Jugendlichen in den Vordergrund. Sprechen Sie Probleme genau und konkret an und nehmen Sie die Gefühle der Eltern ernst.

Gehen Sie davon aus, dass Eltern bzw. Familien grundsätzlich in der Lage sind und über Ressourcen verfügen, um mit Ihrer Unterstützung eine Lösung zu finden. Bedenken Sie, dass ein Besuch in der Einrichtung für einige Eltern schon ein großer Schritt sein kann. Manche Eltern haben ein anderes Zeitmanagement, Ordnungsbild, Wertesystem und eine ganz eigene Weltsicht, die mit Ihren Vorstellungen kollidieren können. Deswegen vereinbaren Sie im Gespräch lieber kleinere Schritte, die als Zielstellung für die Eltern erreichbar sind.

4.4.2 Konkrete Gesprächsbausteine

Genutzt werden können folgende konkrete Gesprächsbausteine:

- Die Gründe für das Gespräch klar benennen und Sorge formulieren, Verdacht klar benennen
- Haltung der Eltern zum Thema erfragen
- Herausarbeitung des Unterschiedes Ihrer Wahrnehmung und der der Eltern
- Gemeinsames Ziel annehmen: Schutz und gute Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes
- Ermutigung: Kinder fordern uns heraus
- Die Verantwortung, die Bedürfnisse des Kindes in solchen Momenten wahrzunehmen, klar vermitteln
- Aufklärung über die Aufgaben von Sorgeberechtigten

- Die Ressourcen abfragen und gemeinsam Ideen für Verbesserung der Situation entwickeln
- Hilfsmöglichkeiten (Beratung, Jugendamt.) aufzeigen und Kontaktdaten mitgeben beziehungsweise Kontakt telefonisch vermitteln
- Klare Vereinbarungen über das weitere Vorgehen erarbeiten, zeitliche Festlegung
- Aufzeigen von Konsequenzen, zum Beispiel Jugendamt informieren

Parallel dazu:

- Einschätzung, ob die Eltern kooperativ („Bereitschaft“) und ausreichend kompetent („Fähigkeit“) sind, Konfrontation vermeiden, aber Haltung klar vermitteln
- Wenn Eltern nicht in der Lage oder nicht gewillt sind, zu kooperieren, um den Schutz des Kindes zu gewährleisten, sind weitere Schritte notwendig, über die Sie die Eltern informieren sollten

Weitere Informationen können nachgelesen werden im Dresdner Kinderschutzordner: 3.1 Handlungsempfehlung bei Kindeswohlgefährdung, Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen, Jugendamt, Stadt Dresden 2019, Seite 35, zu finden auf der Webseite der Stadt Dresden:

https://www.dresden.de/media/pdf/jugend/kinderschutz/Kinderschutzordner_2020_barriere_frei.pdf, Abruf 08.04.2024)

**5 Insoweit erfahrene Fachkräfte -
Beratung zur Einschätzung
Gewichtiger Anhaltspunkte einer
Kindeswohlgefährdung**

5. Insoweit erfahrene Fachkräfte – Beratung zur Einschätzung Gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung

5.1 Grundlage

Für Fachkräfte, die Leistungen nach dem SGB 8 erbringen, ist die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung gemäß § 8 a Absatz 4 SGB 8 bindend. Der Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft wird zudem im § 8 b Absatz 1 SGB 8 und § 4 Absatz 2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz geregelt. Personen, die beruflich mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt stehen, haben gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Unterstützung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Voraussetzung ist das Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung aus Sicht der fallführenden Fachkraft.

5.2 Auftrag einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Die Beratung dient der Unterstützung einer Gefährdungseinschätzung bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Zudem wird eine Klärung der sich daraus abzuleitenden nächsten Schritte vorgenommen.

5.3 Mindeststandards der Beratung

Zu beachten sind folgend aufgezählte Mindeststandards:

- insoweit erfahrene Fachkraft ist nicht der organisatorischen Einheit angehörig und nicht in die Fallarbeit des konkret vorgestellten Falls involviert
- im Regelfall persönliche Beratung
- Sozialdaten des vorgestellten Falls werden pseudonymisiert
- strukturierte Fallschilderung
- Abschätzung von Schutz- und Gefährdungsfaktoren
- Beratung zur Einbeziehung der Sorgeberechtigten und jungen Menschen
- Ergebnisse der Beratung und abgeleitete Schritte im Fallvorgehen werden von der fallführenden Fachkraft dokumentiert
- Verantwortung für den Fall bleibt bei der fallführenden Fachkraft

5.4 Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft

5.4.1 Interne insoweit erfahrene Fachkraft

Verfügt die fallführende Fachkraft, über eine der Institution oder dem Träger angehörige insoweit erfahrene Fachkraft, ist diese in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung hierfür sind die Erfüllung vorgegebener Qualifikationen und Mindeststandards für die Beratung. Die Leistungen einer internen insoweit erfahrenen Fachkraft werden nicht zusätzlich vom Jugendamt vergütet. Sollte die interne insoweit erfahrene Fachkraft aus Sicht der fallführenden Fachkraft nicht über die für den Fall notwendigen arbeitsfeldspezifischen Kenntnisse verfügen oder in einem angemessenen Zeitrahmen nicht erreichbar sein, ist es möglich eine externe insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch zu nehmen.

5.4.2 Externe insoweit erfahrene Fachkraft

Externe insoweit erfahrene Fachkräfte sind Fachkräfte, die für Beratungen außerhalb des eigenen Trägers zur Verfügung stehen und dem Jugendamt dafür mitgeteilt wurden. Die Fachkräfte sind unter der Einschätzung der von für den Fall notwendigen arbeitsfeldspezifischen Kenntnisse und möglichst geringer Entfernungen eigenverantwortlich auszusuchen und zu kontaktieren. Die Leistungen einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft werden vom Jugendamt bei Anspruchsberechtigung vergütet. Eine Übersicht der zur Verfügung stehenden Fachkräfte ist auf der Landkreishomepage unter Kinderschutzfachkräften zu finden:

<https://www.landkreis-bautzen.de/kinderschutz-fachkraefte-21812.php>, Abruf 08.04.2024

5.4.3 Kostenabrechnung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Der Person, die die Beratung in Anspruch genommen hat, entstehen keine Kosten. Die externe insoweit erfahrene Fachkraft kann die entstandenen Kosten beim Landratsamt Bautzen, Jugendamt abrechnen. Vorausgesetzt ist, dass ein Anspruch auf die Beratungsleistung bestand und dass die insoweit erfahrene Fachkraft in dieser Zeit in keiner anderen Maßnahme beschäftigt ist und auch nicht über eine anderweitige Förderung, Entgelte oder Ähnliches finanziert wird.

5.5 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung wird durch die Koordination des Netzwerkes für präventiven Kinderschutz umgesetzt (siehe Punkt 7.4 Kinderschutzordner). Dies geschieht in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt des Landkreises Bautzen, Sachgebiet Jugendhilfeplanung/ Prävention.

5.6 Weiterführende Informationen zum Thema insoweit erfahrene Fachkraft

Informationen für Personen, die die Leistung einer insoweit erfahrenden Fachkraft in Anspruch nehmen möchten sind zu finden unter:

<https://www.landkreis-bautzen.de/kinderschutz-fachkraefte-21812.php>, Abruf 08.04.2024

Informationen für insoweit erfahrene Fachkräfte, die außerhalb ihres Trägers beraten, sind zu finden unter:

<https://www.lkbz.de/kinderschutz>, Abruf 08.04.2024

6 Verfahrensweise im Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

6. Verfahrensweise im Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Das Jugendamt ist verpflichtet, jede eingehende Meldung auf Verdacht einer Kindeswohlgefährdung zu prüfen.

Dafür ist das Jugendamt verpflichtet eingehende Meldungen durch Institutionen zu bestätigen und bei dem Personenkreis, welcher im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz §4 (KKG) genannt ist, eine Information zu geben hinsichtlich der Bestätigung der Meldung und welche Handlungsschritte sich daraus ergeben.

Bei dem Personenkreis nach SGB 8 findet ein gemeinsames Gespräch mit der meldenden Person, den Personensorgeberechtigten sowie dem fallführenden Bezirkssozialarbeiter des Jugendamtes statt, wenn es nicht dem wirksamen Schutz des Kindes widerspricht.

Die Meldung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung kann im Vorfeld telefonisch oder persönlich erfolgen, muss jedoch bei nicht privaten Personen in schriftlicher Form anhand des Meldebogens nachgereicht werden. Dazu muss das erarbeitete Schutzkonzept beigelegt werden.

Bei einer akut vermuteten Gefährdungssituation entfällt dieses.

Jede Information, die vermutete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, wird entgegengenommen und bewertet, dokumentiert und überprüft.

Der Melder als Privatperson hat die Möglichkeit anonym zu bleiben.

Den Link zum elektronischen Meldebogen zur Prüfung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung finden Sie auf der Landkreisseite:

<https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/pruefung-von-informationen-zur-kindeswohlgefaehrdung/2026>, Abruf 08.04.2024

7 Frühe Hilfen und Präventiver Kinderschutz

7. Frühe Hilfen und Präventiver Kinderschutz

Familien stärken. Kinder schützen. Ziel für den Landkreis ist es seit dem Jahr 2007 Netzwerke und Angebote aufzubauen, welche Familien nicht nur in alltagspraktischen Aspekten unterstützen, sondern maßgeblich zu einem ganzheitlichen gesunden Aufwachsen von Kindern beitragen und Kinder schützen.

7.1 Beratungsangebot Abenteuer Elternsein

Grundlage für die aufsuchende präventive Arbeit der Jugendämter sind §1 Absatz 4 und §2 KKG. Von Beginn der Schwangerschaft bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes sollen Eltern über die Leistungsangebote in der Region informiert werden und Beratung sowie Hilfe erfahren, um ihrem Erziehungsrecht und ihrer Erziehungsverantwortung gerecht zu werden. Wesentliche Bestandteile der Arbeit sind:

- Information, Beratung und Begleitung (werdender) Eltern rund ums Elternsein
- Förderung der Wahrnehmung elterlicher Erziehungsverantwortung und frühzeitiges Erkennen von Risiken für die Entwicklung
- Multiprofessionelle Netzwerkarbeit

Das Beratungsangebot beruht auf Freiwilligkeit, ist präventiv ausgerichtet und arbeitet niederschwellig. Die Fachkräfte von „Abenteuer Elternsein“ arbeiten primär aufsuchend und treten mit Familien frühzeitig in Kontakt, bestenfalls bereits vor dem Entstehen von Problemlagen und Risiken für die Entwicklung des Kindes. Vorhandene Problemlagen und Risiken werden mit der Familie bearbeitet und gemäß den Vorgaben des Kinderschutzverfahrens behandelt.

Kontaktdaten:

Landratsamt Bautzen, Jugendamt

Telefon: 03591 5251 51 119

E-Mail: fruehehilfen@lra-bautzen.de

Weitere Informationen sind auf der Landkreisseite unter Frühe Hilfen zu finden:

www.lkbz.de/fruehehilfen

www.lkbz.de/kinderschutz

7.2 Gesundheitsorientierte Familienbegleitung

An der Schnittstelle Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitssystem kommt der Gesundheitsorientierten Familienbegleitung (GFB) der Frühen Hilfen eine besondere

Letzte Aktualisierung: 08.04.2024

Bedeutung zu. Fehlentwicklungen und Risiken in der frühen Elternzeit, im Bedarfsfall bereits vor Geburt des Kindes, werden entgegengewirkt. Die Begleitung der Familien in ihrem häuslichen Umfeld ermöglicht eine vertrauliche Unterstützung mit gesundheitlichen und psychosozialen Inhalten in einer meist sensiblen Zeit für die Familie.

Die Unterstützung durch die Gesundheitsorientierte Familienbegleitung basiert auf der gesetzlichen Grundlage von § 3 Absatz 4 KKG. Die hier genannten Familienhebammen bilden mit den Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen in der Regel die Gruppe der Fachkräfte in der Gesundheitsorientierten Familienbegleitung.

Die Unterstützung für Familien mit diesem Angebot ist grundsätzlich freiwillig und präventiv. Sie bewegt sich im Rahmen niederschwelliger, psychosozialer Hilfeleistung in Anlehnung an §16 SGB 8. Eine Weiterbildung zur Familienhebamme oder zum Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger in den Frühen Hilfen, sind Grundvoraussetzung.

Die Gesundheitsorientierte Familienbegleitung ersetzt und leistet keine Krankenkassenleistungen einer Hebamme nach SGB 5 sowie keine Hilfen zur Erziehung nach SGB 8. Die Ausgestaltung des Angebotes basiert auf den Angaben des Leistungsprofils Gesundheitsorientierte Familienbegleitung in den Frühen Hilfen.

Weitere Informationen zum Leistungsprofil finden Sie unter:

<https://www.fruehehilfen.de/qualitaetsentwicklung-fruehehilfen/qualifizierung/leistungsprofil/>, Abruf 08.04.2024

Wesentliche Bestandteile der Arbeit sind die Anleitung:

- zu altersentsprechender Pflege, Ernährung und Förderung des Kindes,
- zu Bindungs- und Beziehungsaufbau mit dem Kind und
- zur Bewältigung und Neuorganisation des Alltags.

Kontaktdaten:

Landratsamt Bautzen, Jugendamt
Netzwerkkoordination Frühe Hilfen
Telefon: 03591 5251 51 115
E-Mail: fruehehilfen@lra-bautzen.de

Weitere Informationen sind auf der Landkreisseite unter Frühe Hilfen zu finden:

www.lkbz.de/fruehehilfen
www.lkbz.de/kinderschutz

Letzte Aktualisierung: 08.04.2024

7.3. Netzwerkkoordination Frühe Hilfen

Einander kennen, voneinander wissen, gemeinsam Familien unterstützen – die Schnittstelle Netzwerkkoordination Frühe Hilfen im Jugendamt dient der Verzahnung, Umsetzung und Weiterentwicklung der Frühen Hilfen und Präventiver Kinderschutz im Landkreis Bautzen sowie der Förderung von Zusammenarbeit mit den Netzwerken innerhalb wie außerhalb des Landratsamtes. Die Netzwerkkoordination ist Anlaufstelle für Fachkräfte und Familien, schafft Verknüpfungen, ist Moderation und Impulsgeber.

Das Bundeskinderschutzgesetz mit dem Gesetz zur Information und Kooperation im Kinderschutz (KKG) ist die rechtliche Grundlage für den Einsatz der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen. Wesentliche Bestandteile der Arbeit sind:

- die Koordination Netzwerk Frühe Hilfen, beispielsweise der Arbeitskreise und der Netzwerktreffen,
- die Koordination der Gesundheitsorientierten Familienbegleitung, beispielsweise die Prüfung von Anfragen für eine Familienhebamme oder die fachliche Begleitung sowie
- die Koordination der Arbeitsbereiche Frühe Hilfen und des Präventiven Kinderschutzes des Landkreises Bautzen, hier beispielsweise die fachliche Begleitung.

Kontaktdaten:

Landratsamt Bautzen, Jugendamt

Netzwerkkoordination Frühe Hilfen

Telefon: 03591 5251 51 115

E-Mail: fruehehilfen@lra-bautzen.de

Weitere Informationen sind auf der Landkreisseite unter Frühe Hilfen zu finden:

www.lkbz.de/fruehehilfen

www.lkbz.de/kinderschutz

7.4 Netzwerk Präventiver Kinderschutz

Das Netzwerk für präventiven Kinderschutz dient der Verbesserung der präventiven und frühzeitigen Unterstützung von Kindern und Familien für ein gesundes Aufwachsen im Landkreis Bautzen. Seit Beginn des Netzwerkes im Jahr 2007 wurde ein fachlich fundiertes und stetig wachsendes Netz von Kooperationspartnern, aus unterschiedlichsten Professionen, aufgebaut. Gemäß § 3 KKG ist es Aufgabe der Koordinatoren, unterschiedliche Fachkräfte mit ihrem Fachwissen bei der effektiven Wahrnehmung des präventiven Kinderschutzes zusammen zu führen und Schnittstellen einzurichten, die die

Weitergabe von Informationen, und die (Weiter-) Entwicklung von Angeboten, Handlungsstrategien und –Abläufen aufeinander abstimmen. Wesentliche Bestandteile der Arbeit sind:

- Bereitstellung von Fachinformationen und Fachmaterialien zum Kinderschutz,
- Sicherstellung von Handlungsleitlinien im präventiven Fall und bei akuter Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB 8
- Durchführung von Arbeitsgremien, Netzwerktreffen und Arbeitskreisen für Netzwerkpartner,
- Durchführung von Fachtagen, Fachveranstaltungen und Inhouse-Schulungen für Netzwerkpartner.

Kontaktdaten zu den Koordinatoren der drei Regionen sind für:

Region Bautzen

E-Mail: nora.lehning@awo-bautzen.de, Telefon: 03591 326 1127

Region Kamenz

E-Mail: netzwerk-kinderschutz@louisenstift.de, Telefon: 03578 783 928

Region Hoyerswerda

E-Mail: familiennetzwerk.hoyerswerda@vdk.de, Telefon: 03571 60 3217

Weitere Informationen sind auf der Landkreisseite unter Präventiver Kinderschutz zu finden:

<https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/praeventiver-kinderschutz/1756>, Abruf 08.04.2024

8 Kontakte und weiterführende Hilfen

8. Kontakte und weiterführende Hilfen

8.1 Erreichbarkeit des Jugendamtes

Angebote zu Hilfen in Krisen und bei konkreten Kindeswohlgefährdungen sind frei verfügbar für alle Ratsuchenden, die in Sorge um ein Kind sind.

Die Information des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt kann sowohl postalisch, als auch per E-Mail erfolgen. Dabei sollte das entsprechende erarbeitete Schutzkonzept durch die Einrichtung mit beigelegt sein.

Bei akuter Kindeswohlgefährdung kann die Übermittlung im Vorfeld telefonisch erfolgen. Der entsprechende Meldebogen und weitere Vorlagen dazu sind unter Punkt 9 Arbeitsmaterialien des Kinderschutzordners zu finden.

Telefonische Erreichbarkeit des Jugendamtes zu folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag: 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Dienstag: 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag: 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Kontakt Sekretariat:

Telefon: 03591 5251 51 001

E-Mail: jug-amt@lra-bautzen.de

Kontakt Service Allgemeiner Sozialer Dienst:

Standort Bautzen: 03591 5251 51 051

Standort Kamenz: 03591 5251 51 052

Standort Hoyerswerda: 03591 5251 51 053

Außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendamtes bei sofortigem Handlungsbedarf:
Rettungsleitstelle Telefon: 03571 19 226 oder 112

8.2 Regionale Beratungsstellen

8.2.1 Schwangerenberatungsstellen

Anlaufstellen für die Beratung von Schwangeren finden Sie auf den Seiten

- des Landkreises Bautzen:
<https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/schwangeren-und-schwangerenkonfliktberatung/13>, Abruf 08.04.2024

- des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Bautzen e.V.
<https://www.drk-bautzen.de/start/angebote/navigationspunkt-2/beratung/schwangere-und-familien.html>, Abruf 08.04.2024
- des Caritasverbandes Oberlausitz e.V.
<https://www.caritas-oberlausitz.de/hilfe-und-beratung/schwangerschaftsberatung/schwangerschaftsberatung>, Abruf 08.04.2024
- des Diakonischen Werkes Kamenz e.V.
<https://www.diakonie-kamenz.de/beratungsdienste.html>, Abruf 08.04.2024

8.2.2 Allgemeine Beratung/ Familien - und Erziehungsberatung

Kontaktdaten zur allgemeinen Beratung und zur Beratung von Familien, auch in Fragen der Erziehung, sind auf der Seite des Landkreises Bautzen zu finden:

<https://www.landkreis-bautzen.de/beratung-und-vorsorge.php>, Abruf 08.04.2024

8.2.3 Frauenschutzhaus/ Beratung bei Gewalterfahrungen

Kontakte zur Beratung bei Gewalterfahrung und zum Frauenschutzhaus ersehen Sie auf der Internetseite der Interventionsstelle Ostsachsen:

<https://interventionsstelle-ostsachsen.de/erstgesprach/>, Abruf 08.04.2024

8.2.3 Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt/ Kinder- und Erwachsenenberatung

Kontaktdaten der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt/ Kinder- und Erwachsenenberatung sind auf der Internetseite der Interventionsstelle Ostsachsen zu finden:

<https://interventionsstelle-ostsachsen.de/interventionsstelle/>, Abruf 08.04.2024

8.2.4 Opferhilfe/ Fachberatung für Betroffene von Straftaten

Die Opferhilfe Sachsen e.V. veröffentlicht Kontaktmöglichkeiten auf ihrer Internetpräsenz zu den Themen Opferhilfe und Fachberatung für Betroffene von Straftaten:

<https://www.opferhilfe-sachsen.de/kontakt/bautzen/>, Abruf 08.04.2024

8.2.5 Beratung psychisch kranker Menschen und deren Angehöriger

Ansprechpartner für eine Sozialpsychiatrische Beratung veröffentlicht der Landkreis Bautzen auf seiner eigenen Webseite:

<https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/sozialpsychiatrische-beratungen/190>, Abruf 08.04.2024

Letzte Aktualisierung: 08.04.2024

8.2.6 Landesamt für Schule und Bildung/ Schulpsychologische Beratung

Zuständigkeiten des Landesamtes für Schule und Bildung sowie die Möglichkeit einer schulpsychologische Beratung erfragen Sie bitte über die Kontaktdaten auf der Seite des Landesamtes:

<https://www.lasub.smk.sachsen.de/bautzen-3967.html>, Abruf 08.04.2024

8.2.7 Suchtberatungsstelle

Adressen zu Suchtberatungsstellen erfahren Sie jeweils auf den Seiten:

- der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bautzen e.V.:
<https://www.awo-bautzen.de/suchtkrankenhilfe/psychosoziale-beratungs-und-behandlungsstelle/>, Abruf 08.04.2024
- des Diakonischen Werkes Kamenz e.V.:
<https://www.diakonie-kamenz.de/suchtberatungs-und-behandlungsstelle.html>, Abruf 08.04.2024
- der St. Martin StattRand gGmbH:
<https://www.st-martin-stattrand.de/beratung-und-hilfe/suchtberatung/suchtberatung-und-behandlung-hoyerswerda/>, Abruf 08.04.2024

8.2.8 Selbsthilfegruppen

Eine Übersicht zu Selbsthilfegruppen des Landkreises mit Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf der Internetseite der St. Martin StattRand gGmbH:
<https://www.selbsthilfe-landkreis-bautzen.de/kontakt/kontaktadresse.html>, Abruf 08.04.2024

8.3 Bundesweite Beratungstelefone und Hilfen

Anonyme und kostenlose Beratungen und Hilfen sind telefonisch wie folgt zu erhalten:

Medizinische Kinderschutzhotline: 0800 19 210 00

Kinder- und Jugendtelefon: 116111

Elterntelefon: 0800 11 105 50

Schwangere in Not: 0800 40 400 20

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“: 116 016

Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“: 0800 22 555 30

Diakonisches Werk Bautzen e.V. : 0800 11 101 11

Telefonseelsorge, katholisch: 0800 11 102 22

Telefonseelsorge, evangelisch: 0800 11 101 11

Weisser Ring e.V.: Opfer-Telefon: 116 006

Letzte Aktualisierung: 08.04.2024

Seite 42

Sucht & Drogen Hotline: 01806 313 031

Krisenchat für Kinder und Jugendliche: <https://krisenchat.de/>, Abruf 08.04.2024

8.4 Katalog für präventive Angebote im Landkreis Bautzen

Eine Zusammenstellung präventiver Angebote ist auf der vom Landkreis bereitgestellten Webseite abrufbar:

<https://praeventive-angebote.de/>, Abruf 08.04.2024

9 Arbeitsmaterialien

Hinweis: Die folgenden Anlagen sind nicht barrierefrei.

9. Arbeitsmaterialien

9.1 Meldebogen bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

Formular „Meldebogen zur Prüfung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung“:
<https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/pruefung-von-informationen-zur-kindeswohlgefaehrdung/2026>, Abruf 08.04.2024

9.2 Handlungsleitfäden bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

Prozessvorlage „Handlungsleitfaden bei Kindeswohlgefährdung für Professionen nach KKG“ (siehe Folgeseiten)

Prozessvorlage „Handlungsleitfaden für SGB 8“ (siehe Folgeseiten)

9.3 Gemeinsame Festlegung zum Schutz des Kindes

Formular „Gemeinsame Festlegung zum Schutz des Kindes“ (siehe Folgeseiten)

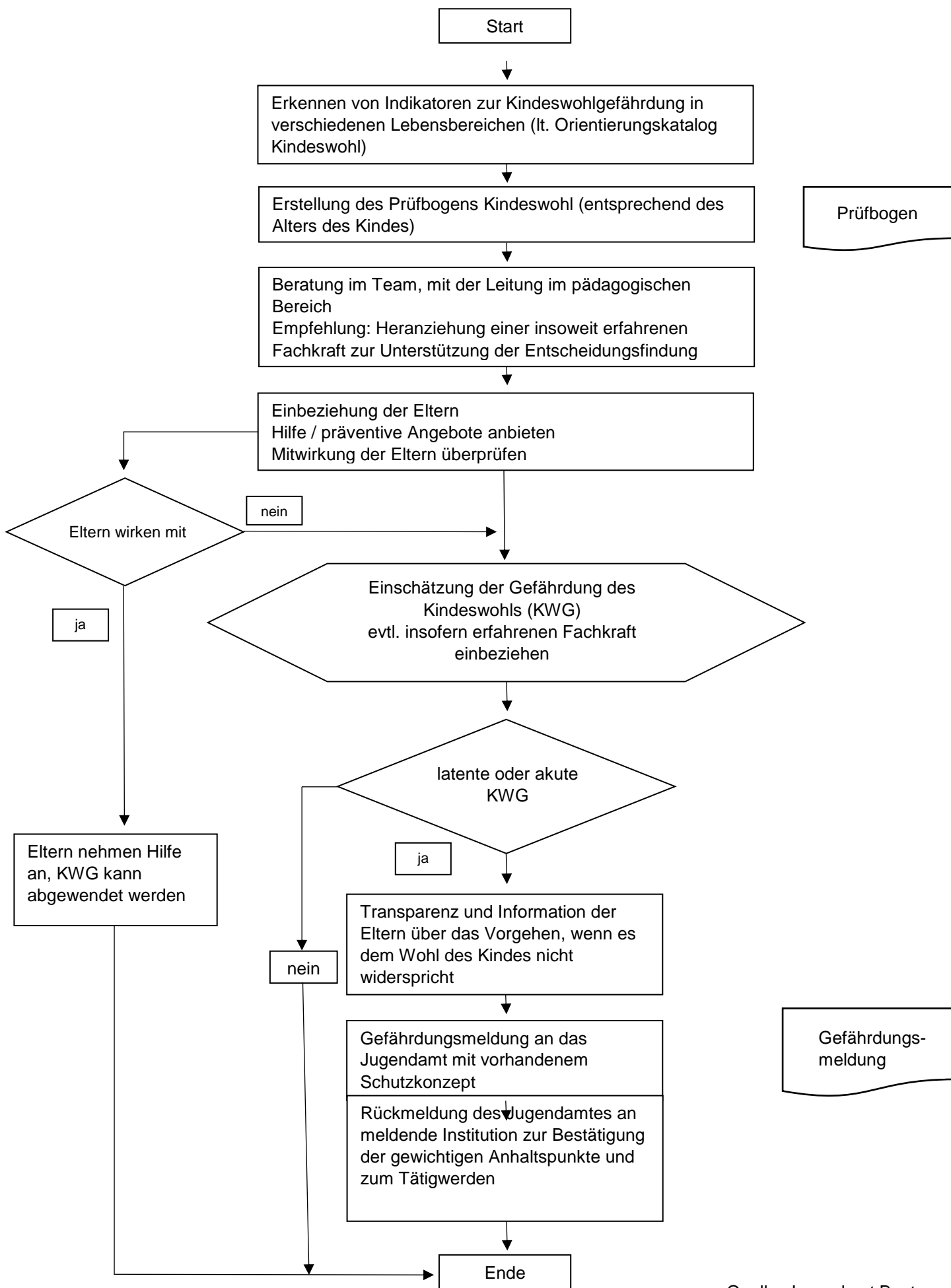
9.4 Dokumentationsbogen

Vorlage „Dokumentationsbogen“ (siehe Folgeseiten)

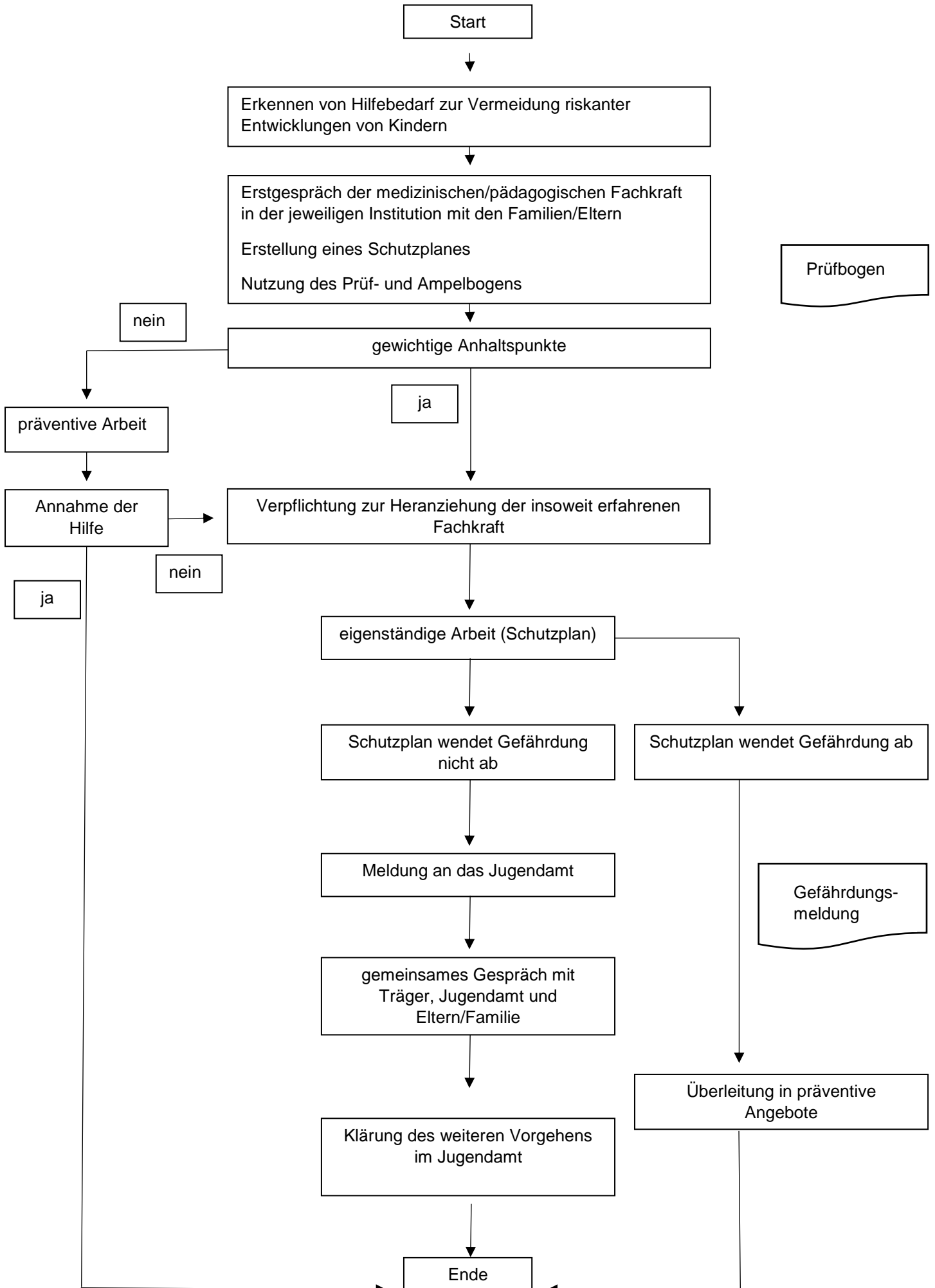
9.5 Schweigepflichtsentbindung

Formular „Einverständniserklärung für die Entbindung von der Schweigepflicht“ (siehe Folgeseiten)

Handlungsleitfaden bei Kindeswohlgefährdung für Professionen nach KKG



Handlungsleitfaden für SGB 8



Gemeinsame Festlegung zum Schutz des Kindes

Zwischen den Personensorgeberechtigten

und der Schule

vertreten durch die beauftragte Fachkraft

betreffs der Entwicklung von:

Name, Vorname

Geb.-Datum

Name, Vorname

Geb.-Datum

§ 50a

Informationsbefugnis

(1) Die Schule soll das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn auch nach Anhörung der Eltern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist.

Am heutigen Tag _____ (Datum) wurden bezüglich des oben genannten

Kindes/Kinder folgende Anhaltspunkte einer Gefährdung besprochen:

(Alles was Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als gefährdend aufgefallen ist bzw. durch Dritte gemeldet oder in der Beratung als gefährdend bewertet wurde.)

Zur Abwendung der Gefährdung wird folgende Vereinbarung getroffen:

Ich/Wir

verpflichte/n mich/uns:

innerhalb eines Tages

einer Woche:

zwei Wochen:

eines Monats:

(Ziele mit Zeitfenster versehen-was ist innerhalb der o.g. Zeiträume wirklich umsetzbar? Bsp.: 1Tag – Frühstück mitgeben, 1-2 Wochen – Antrag stellen, abgeben,...)

Eine Auswertung der Verpflichtung erfolgt:

am _____

um _____ Uhr

durch _____

Ergebnis:

(Festzulegen ist, wer, wann, wo überprüft und wie eine Einhaltung bzw. Nichteinhaltung festzustellen ist. Bei Überprüfung evtl. an die Schweigepflichtsentbindung gegenüber Dritten denken!)

Wird die Verpflichtung nicht eingehalten bzw. lässt sich die Familie nicht auf die Festlegung ein, hat das folgende Konsequenzen:

(Information an Jugendamt)

beauftragte Fachkraft

Personensorgeberechtigte

Schulleitung

weitere Anwesende

Einverständniserklärung für die Entbindung von der Schweigepflicht

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass

Institution / Person: _____

Anschrift: _____

In Belangen meines Kindes

Name, Vorname: _____

Geb. – Datum: _____

Informationen und Unterlagen austauschen mit

Institution / Person: _____

Anschrift: _____

Zweck _____

Ich entbinde die beteiligten Fachkräfte hiermit von ihrer Schweigepflicht.

_____, den _____

Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten

Impressum

Der Kinderschutzordner wurde erstellt durch die Koordination Netzwerk für Präventiven Kinderschutz und das Jugendamt Bautzen.

Postanschrift: Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

Telefon: 03591 5251-51 115

E-Mail: fruehehilfen@lra-bautzen.de

Web: www.lkbz.de/fruehehilfen und www.lkbz.de/kinderschutz

(hier: Kinderschutzordner online abrufbar)